

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“  
an der Universität Passau**

**Vom 4. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 4 wird das Wort „Master-Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.
  - b) In der Überschrift zu § 29 wird das Wort „Profilmodul“ durch das Wort „Profilmodule“ ersetzt.
  - c) Die Überschriften zu den Anlagen I bis IV werden durch folgende Überschrift ersetzt:  
  
„Anlage: Studienverlauf“.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nicht-konsekutiven“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in Geographie, einem gesellschafts-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder in Tourismusstudiengängen, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen hat oder bei dem er oder sie zu den besten 35 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat, oder einen gleichwertigen Abschluss,“.
    - bb) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 4 wird die Zahl „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
    - ee) Nr. 5 wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.“
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt,

das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,5 ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen.<sup>2</sup>Die Nachweise nach Satz 1 sind in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen.<sup>3</sup>Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und den weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 entscheidet die Prüfungskommission.<sup>4</sup>Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt.<sup>5</sup>Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.<sup>6</sup>Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.<sup>7</sup>Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mindestens 2,5 oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 35 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Master-Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „36 - 44“ durch den Passus „höchstens 47“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „in besonders zu begründenden Ausnahmefällen“ eingefügt.
  - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fremdsprache“ die Wörter „bzw. der gewählten Fremdsprachen“ eingefügt.

bb) In Satz 7 wird das Wort „Entweder“ durch das Wort „Wahlweise“ ersetzt.

cc) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Im verpflichtend zu absolvierenden Profilm modul Ausland ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum oder eine mindestens zweimonatige Projektarbeit im Ausland durchzuführen.“

dd) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Als“ der Passus „Studien- und“ eingefügt.

bb) In Satz 9 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Zitat „§ 18 Abs. 7 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 8 Satz 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. <sup>2</sup>Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für

diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. <sup>3</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. <sup>4</sup>Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. <sup>5</sup>Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. <sup>7</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die entsprechende Modulleistung“ durch die Wörter „das entsprechende Modul“ ersetzt und die Wörter „und das Modul insgesamt bestanden“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im

Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. <sup>3</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

c) In Abs. 3 wird der Passus „mit mindestens der Note ‚gut‘“ gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.“

e) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ der Passus „Studien- und“ eingefügt.

f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

### **„§ 13**

#### **Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Prüfungsmoduls.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“ und das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.“

10. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „stellen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Passus „aber weniger als 68,5 Prozent“ das Komma gestrichen und der Passus „der gestellten Prüfungsfragen, andernfalls lautet die Note“ in einer neuen Zeile eingefügt.

## 11. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden;“

- Im zweiten Halbsatz wird das Zitat „§ 27 Abs. 1“ durch das Zitat „ § 27 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „erste“ gestrichen und das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die entsprechende Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „das entsprechende Modul bzw. die entsprechende Lehrveranstaltung“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zehn Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „zwei Prüfungsmodule“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Zitat „Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch das Zitat „Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3“ ersetzt.

## c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen aus zwei Modulen einmal



freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 5 bis 7.
- c) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und in Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und in Satz 6 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Abs. 11 und 12 werden Abs. 10 und 11 und im neuen Abs. 11 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Eine nicht bestandene“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „errechnet“ ein Komma und der Pausus „wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module

oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden“ eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „akademischen“ das Wort „Grades“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vergebenen“ die Wörter „beziehungsweise ausgewiesenen“ eingefügt.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

### **„§ 26**

#### **Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Credits)
PF	=	Profilmodul Feldforschung
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
PA	=	Profilmodul Ausland
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.“

16. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die vier Kernmodule der Modulgruppe sind von allen Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Alle Module der Modulgruppe A sind Prüfungsmodule. <sup>3</sup>Folgende Kernmodule werden angeboten:

Kernmodul 1: Kultur- und Umweltgeographie



modul 3: Management und Marketing angebotenen Veranstaltungen sind aus dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>10</sup>Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 nachzuweisenden Grundkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften werden keine ECTS-Credits anerkannt.

**<sup>11</sup>Kernmodul 4: Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse**

Das Kernmodul Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
OS Interdisziplinäre Regional- und Tourismusstudien: Interkulturell – International – Regional (mit wissenschaftlichem Kolloquium)	3	10
<hr/>		
<b>Gesamt:</b> 1 Modul	3	10.“

17. § 28 Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Es sind eine oder zwei der folgenden Sprachen zu wählen:

Chinesisch  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Indonesisch  
Italienisch  
Polnisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Spanisch  
Thai  
Tschechisch.

<sup>4</sup>Bei der Wahl der Sprache(n) gelten folgende Bedingungen:

1. Die gewählte Sprache bzw. eine der gewählten Sprachen muss dem gewählten Kulturraum entstammen.
2. Studierende, deren Muttersprache eine der in Satz 3 genannten Sprachen ist, müssen eine bzw. zwei andere Sprache(n) wählen.

3. Englisch kann erst ab der FFA Hauptstufe 1.1 gewählt werden. Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden keine ECTS-Credits anerkannt.
4. Beim Nachweis von sprachlichen Vorkenntnissen des Niveaus 4 in einer Sprache und Fortführung dieser Sprache auf Niveau 5 sind zehn ECTS-Credits in einer zweiten Sprache zu erwerben.
5. In Französisch, Italienisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. In allen anderen Sprachen ist ab der Aufbaustufe bzw. in Englisch ab Niveau 4 die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. In Deutsch kann keine fachspezifische Ausrichtung der Fremdsprachenausbildung gewählt werden.“
18. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Folgende Profilmodule werden angeboten:

Profilmodul Regionalforschung  
 Profilmodul Tourismusforschung  
 Profilmodul Ausland.

<sup>2</sup>Der oder die Studierende wählt eines der Profilmodule Regionalforschung oder Tourismusforschung. <sup>3</sup>Das Profilmodul Ausland ist verpflichtend. <sup>4</sup>Alle Profilmodule sind Prüfungsmodule.

<sup>5</sup>**Profilmodul Regionalforschung:**

Das Profilmodul Regionalforschung setzt sich wie folgt zusammen:

		<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
PF	Feldforschungsprojekt	2	5
<hr/>			
<b>Gesamt: 1 Modul</b>		2	5.



## „Anlage Studienverlauf

zu absolvierende Module	davon mit Wahlmöglichkeit	ECTS-Credits																					
Kernmodul 1 Kultur- und Umweltgeographie		15																					
Kernmodul 2 Regionalforschung und Tourismus		10																					
Kernmodul 3 Management und Marketing	Es sind drei Lehrveranstaltungen des Gebiets International Management und Marketing der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau erfolgreich zu absolvieren. Alternativ müssen zwei Lehrveranstaltungen dieses Gebiets sowie die Vorlesung Wirtschaftskommunikation mit Erfolg absolviert werden.	15																					
	Veranstaltung 1   Veranstaltung 2   Veranstaltung 3																						
Kernmodul 4 Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse		10																					
Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien (Kulturwissenschaft und Fremdsprache)	<table border="1"> <tr> <td>Anglophoner Kulturraum</td> <td>Italienischer Kulturraum</td> <td rowspan="5"> <table border="1"> <tr> <td>Chinesisch</td> <td>Polnisch</td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Portugiesisch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Russisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Spanisch</td> </tr> <tr> <td>Indonesisch</td> <td>Thai</td> </tr> <tr> <td>Italienisch</td> <td>Tschechisch</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>Deutscher Kulturraum</td> <td>Ostmitteleurop. Kulturraum</td> </tr> <tr> <td>Frankophoner Kulturraum</td> <td>Südostasiatischer Kulturraum</td> </tr> <tr> <td>Iberoromanischer Kulturraum</td> <td></td> </tr> </table>	Anglophoner Kulturraum	Italienischer Kulturraum	<table border="1"> <tr> <td>Chinesisch</td> <td>Polnisch</td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Portugiesisch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Russisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Spanisch</td> </tr> <tr> <td>Indonesisch</td> <td>Thai</td> </tr> <tr> <td>Italienisch</td> <td>Tschechisch</td> </tr> </table>	Chinesisch	Polnisch	Deutsch	Portugiesisch	Englisch	Russisch	Französisch	Spanisch	Indonesisch	Thai	Italienisch	Tschechisch	Deutscher Kulturraum	Ostmitteleurop. Kulturraum	Frankophoner Kulturraum	Südostasiatischer Kulturraum	Iberoromanischer Kulturraum		35
Anglophoner Kulturraum	Italienischer Kulturraum	<table border="1"> <tr> <td>Chinesisch</td> <td>Polnisch</td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Portugiesisch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Russisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Spanisch</td> </tr> <tr> <td>Indonesisch</td> <td>Thai</td> </tr> <tr> <td>Italienisch</td> <td>Tschechisch</td> </tr> </table>	Chinesisch		Polnisch	Deutsch	Portugiesisch	Englisch	Russisch	Französisch	Spanisch	Indonesisch	Thai	Italienisch	Tschechisch								
Chinesisch	Polnisch																						
Deutsch	Portugiesisch																						
Englisch	Russisch																						
Französisch	Spanisch																						
Indonesisch	Thai																						
Italienisch	Tschechisch																						
Deutscher Kulturraum	Ostmitteleurop. Kulturraum																						
Frankophoner Kulturraum	Südostasiatischer Kulturraum																						
Iberoromanischer Kulturraum																							
Profilmodul Forschung	<table border="1"> <tr> <td>Regionalforschung</td> </tr> <tr> <td>Tourismusforschung</td> </tr> </table>	Regionalforschung	Tourismusforschung	5																			
Regionalforschung																							
Tourismusforschung																							
Profilmodul Ausland		10																					
	Masterarbeit	20																					
<b>ECTS-Credits gesamt:</b>		<b>120</b>																					

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. <sup>2</sup>Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau immatrikuliert sind, finden abweichend von Satz 1 weiterhin die Überschriften des Inhaltsverzeichnisses zu den Anlagen I, II und IV sowie § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 19 Abs. 2 und 3, §§ 26, 27 und 29 sowie die Anlagen I, II und IV der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 137), Anwendung. <sup>3</sup>Auf Studierende nach Satz 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 1 bereits einen Wiederholungsversuch nach § 15 Abs. 1 erfolglos absolviert haben, findet für den zweiten Wiederholungsversuch weiterhin § 15 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 137) Anwendung. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 findet § 28 Abs. 3 auf die in Satz 2 genannten Studierenden mit der Maßgabe Anwendung, dass Satz 4 Nr. 5 Satz 1 auf ihre Prüfungsverfahren nicht und Nr. 5 Satz 2 nur im Hinblick auf die Sprache Englisch anzuwenden sind.

(2) Nach den bisherigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 137) erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. August 2011, Az.: III/2.I-09.3155/2011.

Passau, den 4. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer



Die Satzung wurde am 4. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2011.